



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BKTLN6

Nr. 0067

vom 11. Feb. 2020

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 59, www.wasserbau.zh.ch

Gemeinde Hittnau. Festlegung des Gewässerraums an der Luppmen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans "Luppmenpark".

Gemeinde Hittnau
Gewässer Luppmen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 3. Juni 2019
Unterlagen Technischer Bericht vom 3. Juni 2019 (inkl. Beilage «Studie Hydrologie Hittnau, Technischer Bericht», datiert 30.6.2017, und Beilage «Luppmenpark, Parkpflegewerk, Schlussbericht», datiert 30.11.2016)

Sachverhalt

Die Gemeinde Hittnau übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an der Luppmen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Hittnau vom 30. Oktober 2018).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 22. Februar 2019 bis 22. April 2019 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Luppmenpark» wird entlang der Luppmen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt der Luppmen nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite (aufgrund der bestehenden Gerinnesohlenbreite und der bestehenden Breitenvariabilität) für die massgebenden Abschnitte der Luppmen 1,8 m bis 2,0 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt die minimale Breite des Gewässerraums für die offen sowie eingedolt fliessenden Abschnitte daher 13,75 m bis 14,5 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 1066 vom 05.06.2013) liegt im Gestaltungsplangebiet eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer Bereich). Mittels Querprofilen im technischen Bericht wird nachgewiesen, dass ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums abgeleitet werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Im technischen Bericht wird dargelegt, dass die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt über die bestehenden Zufahrtstrassen sowie, bei einer Umsetzung des Wasserbauprojekts an der Luppmen, über einen 3 Meter breiten Streifen entlang des Bachlaufs sichergestellt ist.

Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Der betrachtete Abschnitt der Luppmen weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen mittleren Revitalisierungsnutzen (Nutzen einer Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) auf und ist nicht als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Luppmenpark» wurde ein Wasserbauprojekt erarbeitet, welches die Wiederherstellung der ökologischen Längsvernetzung der Luppmen beinhaltet. Das im technischen Bericht der Gewässerraumfestlegung integrierte Vorprojekt stellt eine geeignete Grundlage für eine allfällige künftige Umsetzung des Wasserbauprojekts dar. Mit dem vorgesehenen Gewässerraum wird der Raum für ein mögliches Wasserbauprojekt an der Luppmen ausreichend gesichert. Damit ist eine weitergehende Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung beziehungsweise zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen nicht erforderlich.

Im Perimeter liegt die Wasserrechtsanlage Nr. 127 Bezirk Pfäffikon, Teichanlage im Nebenschluss zur Luppmen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Hittnau. Inhaberin des am 03.12.1926 unbefristet erteilten Wasserrechts ist die Emil Spörri Stiftung, Hittnau. Beim Wasserrechtsweiher inklusive Zu- und Abfluss handelt es sich um den aufgestauten früheren Bachlauf. Der Weiher weist gemäss den amtlichen Vermessungsdaten eine Wasserfläche von 257 m² auf. Da es sich um ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha handelt, der vorgesehene Gewässerraum der Luppmen den Weiher vollständig umfasst (Wasserfläche und einen daran anschliessenden 3 m bis 6 m breiten Landstreifen) und der erforderliche Gewässerraum auf der Grundlage eines Wasserbauprojekts (Stufe Vorprojekt) ermittelt wurde, kann in diesem besonderen Fall gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. b GSchV auf eine separate Festlegung des Gewässerraums für den Weiher gemäss Art. 41b Abs. 1 und 2 GSchV verzichtet werden.

Folglich ist auch keine weitergehende Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässernutzung erforderlich.

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV wird in allen Bereichen eingehalten.

Im Bereich der südöstlichen Ecke des Gebäudes Kat.-Nr. 738 ist eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums vorgesehen. Aufgrund der besonderen räumlichen Lage des Grundstücks Nr. 2217 in einer Bachschleufe, aufgrund der vorliegenden Querprofile der heutigen und der künftig möglichen Böschungsneigungen, aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (gemäss dem 1926 erstellten Lageplan zum betreffenden Wasserrecht) und aufgrund der Tatsache, dass die Bestimmung des erforderlichen Gewässerraums anhand eines wasserbaulichen Vorprojekts erfolgt, kann in diesem besonderen Fall § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV angewendet werden. Die teilweise über den minimalen Gewässerraum hinausgehende Gewässerraumbreite kann bei einer künftigen Revitalisierung einen Mehrwert für das Gewässer darstellen. Folglich wird in diesem Fall die nicht beidseitig gleichmässige Anordnung des Gewässerraums aufgrund bestehender Bauten und Anlagen in Bauzonen sowie für eine Revitalisierung und für die Förderung der Artenvielfalt als recht- und zweckmässig beurteilt.

Der im Gestaltungsplangebiet vorgesehene Gewässerraum von 13,75 m bis 14,5 m (bzw. bis 36,75 m maximaler Breite im Teilabschnitt des Weihers) wird damit als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Luppen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Gemeinde Hitt-
nau ist einzuladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und
das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan darge-
stellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoin-
formation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten
im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe
des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Ge-
staltungsplans «Luppenpark», Gemeinde Hittnau, festgelegt.
- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans
«Luppenpark» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater
Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungs-
plans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: SKW AG, Förrlibuck-
strasse 30, 8005 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 1057.60
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 1057.60

- III. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans
«Luppenpark» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2
HWSchV),
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer
Kopie über die Publikation zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet,
beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.
Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und
dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-
rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-

rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Thomas Gasser (unter Beilage eines Dossiers);
- b) die Gemeinde Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwender im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Luppmenpark» (unter Beilage von vier Dossiers und des Publikationstextes) (Versand durch ARE);
- c) Büro SKW AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
- f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
- g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger;
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (unter Beilage von einem Dossier);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 31. März 2020).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

11. Feb. 2020

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 14. 5. 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei 3. Abt., 